

überreich rechtmäßigen Abdruckstoff wohlfeil darbieten. Nur die leidigen, feuilletonistisch ausgeschmückten Gerichtsberichte scheinen, da sie wegen ihrer mehr örtlichen Bedeutung sich nicht so recht zum Stoff gedruckter »Korrespondenzen« eignen, ein beliebtes Plünderungsobjekt zu sein. »Die Hälfte aller Prozesse unserer Tage, in denen über Urheberrecht gestritten wird, entstehen wegen der Gerichtsberichte« (Franz Fränkel, Der Rechtsschutz des Zeitungsinhalts. Marburg 1912, S. 37). Fulda tadelt nun scharf die »Lex Emminger«; er meint damit wohl das Reichsgesetz vom 11. September 1921 zur Entlastung der Gerichte. Aber was sagt er gar zu dem Erlaß des Preussischen Justizministers vom 7. September 1926 (Justiz-Min.-Bl. S. 342), der wegen der wirtschaftlichen Notlage der geistigen Arbeiter (der Plünderer?) angeordnet hat, daß die Staatsanwälte nur unter besonderen Umständen ein öffentliches Belangen anerkennen und von Amts wegen einschreiten sollen?

Darin hat Fulda Recht: den einzelnen durch Nachdruck Geschädigten ist es so fast unmöglich gemacht, Schadenersatz zu erlangen, auch ist ihnen die Überwachung der verdächtigen Zeitungsexistenzen unmöglich; darauf verlassen sich aber Plünderer bei ihrem Treiben. Die wirksamste Abhilfe wäre vielleicht die Überwachung der Zeitungen durch eine Anstalt ähnlich denen für musikalische Aufführungsrechte. Aber ich fürchte, daß die Kosten den Ertrag übersteigen würden. Übrigens hat Alexander Elster schon 1916 (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht S. 81) den sehr vernünftigen Vorschlag zur Güte gemacht, den Abdruck von Zeitungsartikeln gegen ein Zweitdruckhonorar allgemein zu gestatten und erst nach dessen Vorenthaltung klagbar zu werden. — Übrigens ist es für die Redakteure, die doch auch ein Schriftstellerherz besitzen, oft schwierig zu entscheiden, ob sie einen geschützten oder ungeschützten Beitrag vor sich haben, und darum ist vieles auf Irrtum zurückzuführen, was den Betroffenen als Fahrlässigkeit oder Vorsatz erscheinen kann.

Ich habe bei diesem einzigen Punkte, worin Klagen über Nachdruck noch einigermaßen berechtigt sein mögen, etwas verweilt, um zu zeigen, daß auch da die Dinge nicht so ganz einfach liegen.

Wie aber steht's denn im Buchhandel? Das kann jeder, der es wissen will, aus offen liegenden Quellen ganz genau erfahren. So zum Beispiel aus den »385 Gutachten« des Justizrats Dr. Hillig (Leipzig 1928, Verlag des Deutschen Verlegervereins). Von diesen 385 beziehen sich nur 20 auf unbedeutende Zweifelsfragen des Nachdrucks, 6 des Abdrucks, und das sind meist Streitigkeiten zwischen Verlegern unter sich, nicht von Verlegern mit Verfassern. Im Verhältnis von Verlegern zu Verfassern beziehen sich 8 der Hilligschen Auskünfte auf Änderungen am Werk, 13 auf neue Auflagen, 14 auf Bearbeitungen und Bearbeiter, 4 auf den Bestellvertrag, 2 auf Editio princeps, 1 auf Freiemplare, 2 auf gemeinschaftliches Urheberrecht, 7 auf Gesamtausgaben, 7 auf Herausgeber und Herausgebervertrag, 29 auf Honorar einschließlich dessen Aufwertung, 5 auf Mängel des Werks, 15 auf Sammelwerke und deren Herausgeber, 3 auf Anthologien, 4 auf Urheberrechtsverletzung, 4 auf Verfasseramen, 16 auf Verlagsrecht, 36 auf Verlagsverträge, 14 auf Wettbewerbsverbot, 4 auf Zeitschriftenbeiträge, 24 auf Zitiervorschriften. Zweierlei geht daraus hervor: daß die Sorge der Verleger um Streitverhütung in Zweifelsfällen recht erheblich ist, während die Fälle selbst für die Verfasser (nur 29 Honorarsachen!) durchweg keine Lebenswichtigkeiten bedeuten.

Einen ähnlichen Eindruck wird jeder Unbefangene aus der Literatur und der Rechtsprechung der 28 Jahre erhalten, seit denen das Gesetz von 1901 in Kraft steht. Ein jeder kann sie in jedem der vielen Kommentare nachprüfen. Die in der Literatur erörterten Lieblingsfragen sind etwa die in Abschnitt V (Umfrage von Elster-Hoffmann-Marwitz) miterwähnten. Wo sind die gerichtlich verhandelten Fälle, die großes, Schriftstellern oder Künstlern widerfahrenes Unrecht betreffen? Sie stehen, wenn es welche gibt, ganz vereinzelt.

Wir leben in einem Zustande voller Rechtssicherheit. Darüber, daß die Schriftsteller und Künstler allein über ihr Werk und seine Wiedergaben zu verfügen haben,

daß ihnen ein angemessener Anteil am Ertrage gebühre, darüber besteht nicht der mindeste Zweifel. Was rechtens ist, geht aus den Gesetzen und ihren Kommentaren klar hervor. Jeder kann es wissen; im Zweifel kann der Schriftsteller oder Künstler sich von dem Syndikus seines Verbandes oder einem Rechtsanwalt aufklären lassen. Wer das unterläßt, gewiß, der kommt gelegentlich zu Schaden, wie andere Leute auch. Denn eines können weder die geltenden Gesetze noch künftige ihnen gewähren: daß man sie als besonders schutzbedürftig anerkennt, nur weil sie Schriftsteller oder Künstler und als solche den Lebenskämpfen weniger gewachsen seien.

Man kann über die angebliche oder wirkliche Not der »Schaffenden« nicht ins Klare kommen, wenn man den Dingen nicht auf den Grund nachgeht. Marwitz (siehe unter I) hat das bereits getan, indem er darauf hinwies, daß, im Gegensatz zu früherer Zeit, jetzt der Kur-Schriftsteller die Regel sei, und daß dieser, um leben zu können, aus seinem Schaffen an Geld herausholen müsse, was nur möglich ist. Da die Schriftsteller und Künstler aber zu diesem heiklen Punkte lieber einen der ihrigen werden hören wollen als einen Juristen oder einen Buchhändler, so erinnere ich an das, was der Musiker und Musikschriftsteller Dr. Georg Böhler einmal (in Reclams Universum 1921, Heft 31) anlässlich der »Kulturabgabe«-Pläne gesagt hat. Es ist noch heute wahr.

»Zur Begründung dieser Kulturabgabe, die 10 Prozent auf den Ladenpreis aller Bücher, Musikalien und Bildreproduktionen aufschlagen will, wird gesagt, daß »das Reich die moralische Pflicht habe, den geistig Schaffenden zu Lebzeiten eine angemessene Lebensfürsorge angedeihen zu lassen«.

»Es wird gut sein, einmal festzustellen, was denn »geistig Schaffende« sind. »Schaffende« sind eine Errungenschaft der Neuzeit, gerade wie die »Arbeiter«. Wie es früher keine Menschenklasse gab, die den Ehrennamen »Arbeiter« für sich allein in Anspruch nahm, so war niemand so anmaßend, als »Schaffender« durchs Leben gehen zu wollen. Es gab keine Berufsklasse »Schaffende«. Der geistig Tätige auf den verschiedenen Lebensgebieten hatte einen bürgerlichen Beruf, der ihm seinen Lebensunterhalt gab und ihn im Daseinskampfe als Einzelpersonlichkeit und als Glied des Volksganzen heranreifen ließ. Sein »Schaffen« ging neben diesem Berufe her. Es ist eine neuzeitliche Irrlehre, daß ein bürgerlicher Beruf die Schaffenskraft beeinträchtigt, die Genialität lähme. Händel war Operndirektor, Bach Kapellmeister und Organist, Goethe hat im weimarischen Staatsdienste unendlich viel Arbeit auf den verschiedensten Gebieten geleistet, Schiller hat als Universitätsprofessor gewirkt. Es darf bezweifelt werden, ob Gottfried Keller größere und bedeutendere Werke geschrieben hätte ohne seine umfangreiche Berufstätigkeit in Zürich, ob für Schubert eine Berufstätigkeit, die ihn mit der musikalischen Praxis in engste Beziehung gebracht hätte, nicht sehr erzieherisch gewesen wäre

»Man darf unbedingt sagen, daß (abgesehen vielleicht von einem oder zwei Genies, die es in jeder Kunst — kaum in jedem Jahrhundert gibt) Berufsarbeit niemals die Schöpferkraft schädigt, daß diese im Gegenteil gerade unter dem Mangel einer geordneten bürgerlichen Tätigkeit leidet und verkommt. Ich persönlich bringe die Minderwertigkeit, die das Schaffen D's und U's (Göhler nannte die Namen. R. B.) gemessen an den dichterischen Leistungen früherer Zeiten hat, auch damit in Zusammenhang, daß sie meinen, im »Schaffen« ihren Daseinszweck zu erfüllen, und daß sie infolgedessen selbst in toten Zeiten, die andere ihrem Berufe widmen, durch Produzieren ihre Impotenz beweisen

»Die Zeiten der Schaffenskraft sind nur bei ganz wenigen Genies so ununterbrochen, daß diese sich wirklich darauf beschränken dürfen, schöpferisch tätig zu sein. Bei den meisten Künstlern ist es der größte Segen, wenn sie durch eine berufliche Tätigkeit daran gehindert werden, fortwährend zu »produzieren«, und wenn nur das wirklich ans Licht der Welt kommt, was in Zeiten starker Inspiration mit innerer Notwendigkeit zur Niederschrift zwingt. Übrigens ist kein Künstler beruflich so angestrengt, daß er nicht seine Einfälle als Skizzen festhalten und in der Stille reifen lassen könnte, bis der rechte Zeitpunkt zur Ausführung gekommen ist.

»Man muß den Mut haben, die Ansprüche der »Schaffenden« auf das Recht zur Berufslosigkeit glatt abzulehnen . . . Man erziehe auch die geistigen Arbeiter zu der Einsicht, daß keine ehrliche Arbeit schändet, daß eine geregelte Berufstätigkeit, eine bürgerliche Arbeitsleistung im Dienste des ganzen Volkes die Grundlage der äußeren Lebenshaltung bilden muß, und räume mit der Ansicht auf, daß der »Schaffende« ein besonderer Mensch sei, der das Recht habe,